

ETHIKKODEX

Sozialcoop Dolomiti – Sozialgenossenschaftliches Konsortium

Via Buozi 18a
39100 Bozen (BZ)

sozialcoop@sozialcoop.it
sozialcoop@pec.sozialcoop.it

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Titel I — Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 — Gegenstand und Zweck.....	3
Art. 2 — Satzungsmäßige Grundlage und Rechtsbezüge.....	3
Art. 3 — Adressaten und Anwendungsbereich.....	3
Art. 4 — Wirksamkeit und Verbindlichkeit.....	4
Titel II — Identität, Auftrag und Werte.....	4
Art. 5 — Identität und Auftrag.....	4
Art. 6 — Grundlegende Werte.....	4
Titel III — Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	5
Art. 7 — Legalität.....	5
Art. 8 — Mittelpunkt und Würde der Person.....	5
Art. 9 — Ehrlichkeit, Korrektheit und Treu und Glauben.....	5
Art. 10 — Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung.....	5
Art. 11 — Transparenz und Vollständigkeit der Information.....	5
Art. 12 — Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung der Mitglieder.....	5
Art. 13 — Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten.....	6
Art. 14 — Ordnungsgemäße Nutzung von Gütern und Ressourcen.....	6
Art. 15 — Ökologische Nachhaltigkeit.....	6
Titel IV — Verhaltensregeln im Umgang mit den Stakeholdern.....	6
Art. 16 — Beziehungen zu den Mitgliedsgenossenschaften.....	6
Art. 17 — Beziehungen zu den Leistungsempfängern und ihren Familien.....	7
Art. 18 — Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen.....	7
Art. 19 — Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.....	7
Art. 20 — Freiwillige, Praktikanten und Personen in Eingliederungsmaßnahmen.....	7
Art. 21 — Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung.....	8
Art. 22 — Ausschreibungen, Vergaben, Akkreditierungen und Vereinbarungen.....	8
Art. 23 — Beiträge, Finanzierungen und Förderungen.....	8
Art. 24 — Beziehungen zu Lieferanten, Auftragnehmern und Partnern.....	8
Art. 25 — Beziehungen zur Genossenschaftsbewegung und zum Dritten Sektor.....	9
Art. 26 — Kommunikation, Medien und Ansehen.....	9
Art. 27 — Beziehungen zu gewerkschaftlichen, politischen und religiösen Organisationen.....	9
Titel V — Risikobereiche und besondere Schutzvorkehrungen.....	9
Art. 28 — Interessenkonflikt.....	9
Art. 29 — Geschenke, Zuwendungen und Bewirtung.....	9
Art. 30 — Korruptionsprävention.....	10
Art. 31 — Rechnungswesen, Jahresabschluss und Gesellschaftsvermögen.....	10
Art. 32 — Geldwäschebekämpfung und Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse.....	10
Art. 33 — Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	10
Art. 34 — Ordnungsgemäße Beschäftigung und Bekämpfung von Ausbeutung.....	10
Art. 35 — Informationssysteme, geistiges Eigentum und digitale Werkzeuge.....	10
Art. 36 — Beziehungen zu Kontrollorganen, genossenschaftlicher Revision und Aufsichtsbehörden.....	11
Titel VI — Umsetzung, Überwachung und Sanktionssystem.....	11
Art. 37 — Ethikgarant.....	11
Art. 38 — Meldungen und Schutz der meldenden Person.....	11
Art. 39 — Sanktionssystem.....	11
Titel VII — Schlussbestimmungen.....	12
Art. 40 — Verbreitung, Schulung und Beitritt.....	12
Art. 41 — Genehmigung, Überprüfung und Inkrafttreten.....	12

Vom Verwaltungsrat am 12.05.2026 gemäß Art. 21 Buchst. f) und Art. 42 der Satzung genehmigt.

Übersetzung aus dem Italienischen. Im Zweifelsfall ist die italienische Fassung maßgeblich.

Präambel

Das Sozialgenossenschaftliche Konsortium Sozialcoop Dolomiti handelt ohne Gewinnzweck im Allgemeininteresse der Gemeinschaft und des Gebiets an der menschlichen Förderung und der sozialen Integration der Bürger und unterstützt und koordiniert dabei die ihm angeschlossenen Sozialgenossenschaften.

Ein Großteil der Tätigkeit des Konsortiums erfolgt in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung, mit öffentlichen Mitteln und zugunsten von Menschen in schwierigen Lebenslagen. Daraus erwächst eine zusätzliche Verantwortung: Das Vertrauen der Institutionen, der Familien und der Gemeinschaften ist für ein soziales Konsortium ein Vermögen, das nicht weniger wichtig ist als das bilanzielle.

Dieser Ethikkodex greift die in der Wertecharta formulierten Werte auf und überträgt sie in verbindliche Grundsätze und Verhaltensregeln. Seine Stärke liegt nicht in der Sanktion, sondern darin, dass seine Regeln von allen, die im Konsortium und mit dem Konsortium tätig sind, bewusst mitgetragen werden.

Titel I — Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 — Gegenstand und Zweck

1.1 Dieser Ethikkodex (im Folgenden „Kodex“) legt die Gesamtheit der Werte, Grundsätze und Verhaltensregeln fest, von denen sich das Handeln der Genossenschaft Sozialcoop Dolomiti – Sozialgenossenschaftliches Konsortium (im Folgenden „Konsortium“) sowie das Verhalten all jener leiten lassen müssen, die in seinem Namen, für seine Rechnung oder in Beziehung zu ihm tätig sind.

1.2 Der Kodex verfolgt folgende Ziele:

- die Pflichten zu Loyalität, Korrektheit, Sorgfalt und Transparenz ausdrücklich zu benennen, die sich aus der Zugehörigkeit zur Genossenschaftsbewegung und aus dem Wesen einer Sozialgenossenschaft ergeben;
- sicherzustellen, dass die Tätigkeit des Konsortiums unter Einhaltung der Gesetze, der Satzung, der internen Regelungen und der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane erfolgt;
- rechtswidrige oder jedenfalls den Interessen des Konsortiums und seiner Stakeholder zuwiderlaufende Verhaltensweisen zu verhindern, insbesondere in den in Titel V bestimmten Risikobereichen;
- die Würde, die Unversehrtheit und die Rechte der Leistungsempfänger, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Freiwilligen zu schützen;
- das Ansehen und das Image des Konsortiums, der Mitgliedsgenossenschaften und des genossenschaftlichen Bezugssystems zu schützen.

Art. 2 — Satzungsmäßige Grundlage und Rechtsbezüge

2.1 Der Kodex setzt die in Art. 3 der Satzung formulierten Grundsätze der Gegenseitigkeit, der sozialen Solidarität und der Achtung der Person um und wird gemäß Art. 21 Buchst. f) und Art. 42 der Satzung erlassen. Art. 6 Buchst. f) der Satzung sieht ausdrücklich vor, dass der Antrag auf Aufnahme als Mitglied die Erklärung enthält, den erlassenen Ethikkodex zu kennen und vollständig anzunehmen.

2.2 Der Kodex steht, soweit anwendbar, im Einklang mit folgenden Bestimmungen: Titel VI des Buches V des Zivilgesetzbuches über Genossenschaften; Gesetz vom 8. November 1991, Nr. 381 über Sozialgenossenschaften; Regionalgesetz Trentino-Südtirol vom 22. Oktober 1988, Nr. 24 in geltender Fassung; Gesetzesvertretendes Dekret des provisorischen Staatsoberhauptes vom 14. Dezember 1947, Nr. 1577; gesetzesvertretendes Dekret (GvD) vom 3. Juli 2017, Nr. 117 (Kodex des Dritten Sektors) und GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 112 (Sozialunternehmen), soweit anwendbar; GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231 über die verwaltungsrechtliche Haftung von Körperschaften; GvD vom 9. April 2008, Nr. 81 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz; Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und GvD Nr. 196/2003; GvD vom 10. März 2023, Nr. 24 über die Meldung von Verstößen; GvD vom 21. November 2007, Nr. 231 über die Bekämpfung der Geldwäsche; GvD vom 31. März 2023, Nr. 36 (Kodex der öffentlichen Verträge).

Art. 3 — Adressaten und Anwendungsbereich

3.1 Adressaten des Kodex (im Folgenden „Adressaten“) sind:

- die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident und der Vizepräsident, etwaige geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren und der Generaldirektor;
- die Mitglieder des Kontrollorgans und der Abschlussprüfer, sofern bestellt, soweit dies mit der Unabhängigkeit ihrer jeweiligen Funktionen vereinbar ist;
- die Beschäftigten des Konsortiums, auf allen Ebenen und unabhängig von der Art des Vertrags;
- die Mitarbeiter, Berater, Freiberufler und Vertreter, die im Namen oder für Rechnung des Konsortiums tätig sind;
- die Mitgliedsgenossenschaften und die übrigen Mitglieder des Konsortiums sowie die Personen, die sie in den Gesellschaftsorganen vertreten, soweit es um die Beziehungen zum Konsortium und um die im Rahmen des Konsortiums ausgeübten Tätigkeiten geht;
- die Lieferanten, Auftragnehmer, Subunternehmer und Projektpartner im Rahmen von Art. 24 und der darin genannten Vertragsklauseln;
- die Freiwilligen, die Praktikanten sowie die Personen, die beim Konsortium an Ausbildungs- oder Arbeitseingliederungsmaßnahmen teilnehmen.

3.2 Die Adressaten sind verpflichtet, den Kodex zu kennen, ihn einzuhalten und zu seiner Umsetzung beizutragen, indem sie Verstöße, von denen sie Kenntnis erlangen, gemäß Art. 38 melden. Niemand kann einen Verstoß gegen den Kodex mit dem Interesse des Konsortiums, mit einer erhaltenen Anweisung oder mit einer gängigen Praxis rechtfertigen.

3.3 Wer Leitungs-, Koordinierungs- oder Dienstverantwortung trägt, hat darüber hinaus die Pflicht, mit dem eigenen Verhalten ein Vorbild zu sein, den Kodex seinen Mitarbeitern bekannt zu machen und unverzüglich einzuschreiten, wenn er einen Verstoß feststellt.

Art. 4 — Wirksamkeit und Verbindlichkeit

4.1 Die Einhaltung des Kodex ist wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Pflichten der Beschäftigten gemäß Art. 2104 des Zivilgesetzbuches und des anwendbaren Kollektivvertrags.

4.2 Für die Mitgliedsgenossenschaften ist die Annahme des Kodex gemäß Art. 6 der Satzung Voraussetzung für die Aufnahme; ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß kann einen Ausschlussgrund nach Art. 11 Buchst. b) und c) der Satzung darstellen.

4.3 Bei Lieferanten, Partnern und Dritten wird die Einhaltung des Kodex durch eine eigene Vertragsklausel gewährleistet, deren Verletzung zur Auflösung des Vertrags führen kann.

4.4 Der Kodex ersetzt weder die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung, die internen Regelungen und die Kollektivverträge, noch weicht er von ihnen ab: Im Fall eines Widerspruchs gilt die strengere Bestimmung zum Schutz der Personen und der Rechtmäßigkeit.

Titel II — Identität, Auftrag und Werte

Art. 5 — Identität und Auftrag

5.1 Das Konsortium ist ein Zusammenschluss von Sozialgenossenschaften ohne Gewinnzweck, orientiert sich an den Grundsätzen der Gegenseitigkeit, der sozialen Solidarität und der Achtung der Person und übt dauerhaft und hauptsächlich eine organisierte wirtschaftliche Tätigkeit zur Führung von Dienstleistungen von sozialem Nutzen aus.

5.2 Das Konsortium strebt danach, die Fähigkeit zur Deckung der Bedürfnisse vor Ort weiterzuentwickeln, Prozesse der sozialen und beruflichen Inklusion und Integration benachteiligter Menschen zu fördern und Sozialkapital zu bilden, wobei der Mensch im Mittelpunkt steht; es unterstützt, koordiniert und stärkt die angeschlossenen Sozialgenossenschaften; es handelt als Sozialunternehmen, das die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Dolomitengebiets innerhalb der Autonomen Region Trentino-Südtirol mitgestalten kann.

Art. 6 — Grundlegende Werte

6.1 Das Handeln des Konsortiums beruht auf den in der Wertecharta formulierten Werten, die die Grundlage und einen integrierenden Bestandteil dieses Kodex bildet: Mittelpunkt und Würde der Person; Gegenseitigkeit; Solidarität und Inklusion; Legalität und Integrität; Transparenz und Verantwortung; Professionalität und Qualität; Wertschätzung der arbeitenden Menschen; Verwurzelung vor Ort und Subsidiarität; Zusammenarbeit zwischen Genossenschaften; Nachhaltigkeit.

6.2 Das Konsortium erkennt als eigene Bezugspunkte die Grundsätze der Verfassung der Italienischen Republik, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Titel III — Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Art. 7 — Legalität

7.1 Das Konsortium unterwirft sein Handeln dem Grundsatz der Legalität und verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren staatlichen, regionalen, Landes- und europäischen Rechtsvorschriften, der Satzung, der internen Regelungen und der von den Gesellschaftsorganen rechtmäßig gefassten Beschlüsse.

7.2 Die Überzeugung, im Interesse oder zum Vorteil des Konsortiums zu handeln, rechtfertigt in keinem Fall ein Verhalten, das gegen das Gesetz oder den Kodex verstößt.

Art. 8 — Mittelpunkt und Würde der Person

8.1 Jede Tätigkeit des Konsortiums ist auf die Achtung der Würde, der Freiheit, der Privatsphäre und der Selbstbestimmung der Menschen ausgerichtet, mit besonderem Augenmerk auf jene, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder von den Diensten abhängig sind.

8.2 Das Konsortium duldet keinerlei Form von körperlicher, psychischer oder verbaler Gewalt, Belästigung, Ausbeutung, Machtmissbrauch oder erniedrigender Behandlung gegenüber irgendeiner Person, insbesondere gegenüber Minderjährigen, Menschen mit Behinderungen und Menschen in sozial schwierigen Lebenslagen.

Art. 9 — Ehrlichkeit, Korrektheit und Treu und Glauben

9.1 Die Adressaten handeln ehrlich, loyal, sorgfältig und nach Treu und Glauben und halten die eingegangenen Verpflichtungen sowie das bei Dritten geweckte Vertrauen ein.

9.2 Es ist verboten, sich oder anderen Vorteile durch Täuschung, Arglist, Missbrauch des Vertrauensverhältnisses oder durch Ausnutzung einer Notlage oder der eingeschränkten Abwehrfähigkeit anderer zu verschaffen.

Art. 10 — Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung

10.1 Das Konsortium gewährleistet Gleichbehandlung und Chancengleichheit und lehnt jede Form von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Alter, Behinderung, Gesundheitszustand, ethnischer oder nationaler Herkunft, Sprachgruppe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit sowie sozialer oder wirtschaftlicher Lage ab.

10.2 Bei Entscheidungen über den Zugang zu Diensten, die Personalauswahl, die Vergabe von Aufträgen, die Verteilung von Chancen unter den Mitgliedsgenossenschaften und die Auswahl der Lieferanten wenden die Adressaten objektive, sachbezogene und überprüfbare Kriterien an und schließen Günstlingswirtschaft, Vetternwirtschaft und Klientelismus aus.

10.3 Das Konsortium achtet die Gleichstellung der Sprachgruppen und arbeitet, wo erforderlich, in italienischer und deutscher Sprache, entsprechend dem Kontext der Autonomen Provinz Bozen.

Art. 11 — Transparenz und Vollständigkeit der Information

11.1 Die vom Konsortium verbreiteten Informationen – gegenüber den Mitgliedern, den öffentlichen Körperschaften, den Leistungsempfängern, den Geldgebern und der Allgemeinheit – sind wahrheitsgemäß, vollständig, klar, zeitnah und überprüfbar.

11.2 Jeder Vorgang und jede Transaktion muss rechtmäßig, genehmigt, schlüssig, angemessen, dokumentiert, erfasst und in jeder Phase überprüfbar sein, sodass der Entscheidungsprozess und die zugehörigen Kontrollen jederzeit nachvollzogen werden können.

Art. 12 — Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung der Mitglieder

12.1 Das Konsortium handelt im gemeinsamen Interesse der Mitgliedsgenossenschaften und nicht im Interesse Einzelner. Die Vergabe von Aufträgen, Dienstleistungen, Projekten und Chancen an die Mitgliedsgenossenschaften erfolgt auf der Grundlage vorab festgelegter, objektiver und bekannter Kriterien – Kompetenz, operative Leistungsfähigkeit, Verwurzelung vor Ort, Qualität, Kontinuität der Dienstleistung, wirtschaftliche Tragfähigkeit –, die in einer eigenen internen Regelung festgeschrieben sind.

12.2 Die Verwaltungsratsmitglieder und die Vertreter der Mitglieder in den Organen des Konsortiums stellen das Interesse des Konsortiums über das der Genossenschaft, aus der sie kommen, und enthalten sich bei Beschlüssen, die diese unmittelbar betreffen, der Stimme, wie in Art. 28 vorgesehen.

12.3 Das Konsortium fördert den Austausch von Informationen, Kompetenzen und bewährten Praktiken zwischen den Mitgliedern und achtet deren unternehmerische Eigenständigkeit und deren interne Arbeitsbeziehungen.

12.4 Die Mitglieder beteiligen sich weder allein noch mit anderen Unternehmen ohne ausdrückliche Genehmigung an Tätigkeiten, die mit dem Konsortium im Wettbewerb stehen, gemäß Art. 7 Buchst. c) der Satzung.

Art. 13 — Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

13.1 Das Konsortium verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und den nationalen Rechtsvorschriften nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Datenminimierung, der Zweckbindung und der Sicherheit und trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

13.2 Besonderer Schutz gilt den Daten über die Gesundheit sowie die persönlichen und familiären Verhältnisse der Leistungsempfänger; diese dürfen nur dem befugten Personal bekannt sein und nur in dem für die Erbringung der Dienstleistung unbedingt notwendigen Umfang verarbeitet werden.

13.3 Die Adressaten sind zur Verschwiegenheit über die Informationen verpflichtet, die sie aufgrund ihrer Funktion erlangt haben, auch nach Beendigung des Verhältnisses; es ist verboten, sie für persönliche Zwecke oder zur Verschaffung von Vorteilen für sich selbst oder für Dritte zu verwenden.

13.4 Die Verbreitung von Bildern, Aufnahmen oder Informationen, die sich auf betreute Personen beziehen, ist ohne deren informierte Einwilligung und ohne Genehmigung des Konsortiums verboten, auch über persönliche Social-Media-Kanäle.

Art. 14 — Ordnungsgemäße Nutzung von Gütern und Ressourcen

14.1 Die Güter, Arbeitsmittel, Fahrzeuge, IT-Ausstattung und finanziellen Mittel des Konsortiums werden ausschließlich für institutionelle Zwecke verwendet, und zwar sorgfältig und so, dass ihr Wert erhalten bleibt und Verschwendung vermieden wird.

14.2 Die Nutzung von Gütern und Ressourcen des Konsortiums für persönliche, politische oder sonstige tätigkeitsfremde Zwecke ist verboten, sofern sie nicht ausdrücklich genehmigt ist.

Art. 15 — Ökologische Nachhaltigkeit

15.1 Das Konsortium gewährleistet im Rahmen der Haushaltsmittel eine umweltgerechte Arbeitsorganisation und fördert Energieeinsparung, die Vermeidung von Verschwendung, die Digitalisierung von Dokumenten, eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung und nachhaltige Mobilität.

15.2 Beim Einkauf werden bei gleichen Bedingungen Güter und Dienstleistungen bevorzugt, die eine geringere Umweltbelastung und eine längere Lebensdauer gewährleisten.

Titel IV — Verhaltensregeln im Umgang mit den Stakeholdern

Art. 16 — Beziehungen zu den Mitgliedsgenossenschaften

16.1 Das Konsortium sorgt für eine angemessene und zeitnahe Information der Mitglieder über Strategien, Programme, Projektchancen, Ergebnisse und kritische Punkte und fördert ihre bewusste Beteiligung am Genossenschaftsleben.

16.2 Die Mitgliedsgenossenschaften verpflichten sich: die Satzung, die Regelungen und die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane einzuhalten; ihrerseits ethische Grundsätze anzunehmen, die mit diesem Kodex im Einklang stehen; dem Konsortium wahrheitsgemäße und vollständige Informationen über ihre wirtschaftliche und organisatorische Lage sowie über die ordnungsgemäße Entrichtung von Sozialbeiträgen und Löhnen zu liefern; die vom Konsortium übernommenen Dienstleistungen in guter Qualität und kontinuierlich zu erbringen; jede Tatsache unverzüglich zu melden, welche die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen oder das Ansehen des Konsortiums beeinträchtigen könnte.

16.3 Die Mitglieder verwenden den Namen, die Marke oder die Eigenschaft als Mitgliedsgenossenschaft nicht für konsortiums-fremde Zwecke oder in einer für Dritte irreführenden Weise.

Art. 17 — Beziehungen zu den Leistungsempfängern und ihren Familien

17.1 Die Person, die eine Leistung erhält, steht im Mittelpunkt jeder Maßnahme: Das Konsortium und die Mitglieder fördern das Zuhören, ihre Beteiligung am individuellen Förderplan, ihre Wahlfreiheit und die Kontinuität der erzieherischen und betreuerischen Beziehungen.

17.2 Die Maßnahmen werden auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs geplant, dokumentiert, regelmäßig überprüft und von Personal durchgeführt, das die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen erfüllt, unter Beachtung der in Art. 4 der Satzung genannten Vorschriften über geschützte Berufe.

17.3 Das Konsortium gewährleistet den betreuten Personen und ihren Familien verständliche Informationen über die Dienstleistung, über die gegebenenfalls von ihnen zu tragenden Kosten und über ihre Beschwerderechte und sorgt für die zeitnahe Bearbeitung eingegangener Meldungen.

17.4 Es ist verboten, von betreuten Personen oder ihren Angehörigen Geld, Geschenke von nicht symbolischem Wert, Vermächnisse, Vollmachten, Befugnisse zur Vermögensverwaltung oder Ernennungen zum Sachwalter anzunehmen, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen eines dem Konsortium oder der Genossenschaft förmlich erteilten und von den zuständigen Organen genehmigten Auftrags.

Art. 18 — Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen

18.1 Das Konsortium verfolgt einen Null-Toleranz-Ansatz gegenüber jeder Form von Missbrauch, Misshandlung, Ausbeutung, Belästigung oder Gewalt – körperlicher, psychischer, wirtschaftlicher oder sexueller Art – gegenüber jeder Person, insbesondere gegenüber Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen.

18.2 Von allen, die in den Diensten tätig sind, wird verlangt: professionelle Beziehungen zu pflegen, die von Respekt, Umsicht und Transparenz geprägt sind; Situationen des Alleinseins zu vermeiden, die nicht durch den Erziehungs- oder Betreuungsplan begründet sind; private oder finanzielle Kontakte sowie Kontakte über nicht genehmigte persönliche Kanäle zu unterlassen; während des Dienstes keinen Alkohol und keine Betäubungsmittel zu konsumieren; am Arbeitsplatz keine Waffen oder gefährlichen Gegenstände mitzuführen.

18.3 Wer von Tatsachen Kenntnis erlangt, die einen Missbrauch oder eine Misshandlung darstellen könnten, ist verpflichtet, diese unverzüglich nach den internen Verfahren zu melden; die gesetzlichen Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der zuständigen Behörde bleiben unberührt. Der Schutz der Person hat in jedem Fall Vorrang vor dem Schutz des Ansehens des Konsortiums.

18.4 Das Konsortium überprüft, soweit gesetzlich vorgesehen, die Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit und die vorgeschriebenen Bescheinigungen für den Einsatz von Personal, das mit Minderjährigen in Kontakt steht.

Art. 19 — Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

19.1 Das Konsortium erkennt die zentrale Bedeutung der arbeitenden Menschen an und verpflichtet sich: die Kollektivverträge der Branche sowie die Sozialversicherungs- und Steuervorschriften vollständig anzuwenden; die ordnungsgemäße Zahlung von Löhnen und Sozialbeiträgen sicherzustellen; gesunde und sichere Arbeitsumgebungen zu gewährleisten; Weiterbildung, berufliche Entwicklung und die Vereinbarkeit von Familie, Privatleben und Beruf zu fördern.

19.2 Die Auswahl und Beurteilung des Personals erfolgen nach den Kriterien Leistung, Kompetenz und Übereinstimmung der Profile mit den Anforderungen der Dienstleistung, ohne Diskriminierung und unter Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber den Bewerbern.

19.3 Das Konsortium duldet weder sexuelle Belästigung, Mobbing, schikanöses, einschüchterndes oder herabwürdigendes Verhalten noch den Missbrauch der hierarchischen Stellung. Für die Meldung solcher Verhaltensweisen stehen vertrauliche Kanäle zur Verfügung.

19.4 Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu Sorgfalt, Verschwiegenheit und Korrektheit verpflichtet, müssen Sicherheitsausrüstungen und -verfahren ordnungsgemäß anwenden und Interessenkonflikte unverzüglich mitteilen.

Art. 20 — Freiwillige, Praktikanten und Personen in Eingliederungsmaßnahmen

20.1 Der freiwillige Einsatz wird anerkannt und wertgeschätzt; er ist unentgeltlich, ergänzend und niemals ein Ersatz für bezahlte Arbeit und erfolgt unter Einhaltung des Versicherungsschutzes und der Sicherheitsvorschriften.

20.2 Personen in Praktika, Ausbildungs- oder Arbeitseingliederungsmaßnahmen werden von einem Tutor begleitet, erhalten Ziele und Aufgaben, die mit dem individuellen Förderplan im Einklang stehen, und dürfen weder als Ersatz für reguläres Personal noch zu schlechteren Bedingungen eingesetzt werden.

Art. 21 — Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung

21.1 Die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung, zur Autonomen Region Trentino-Südtirol, zur Autonomen Provinz Bozen, zu den Gemeinden, den Bezirksgemeinschaften, den Sanitätsbetrieben und deren Bediensteten beruhen auf Legalität, Korrektheit, Transparenz und Zusammenarbeit und werden ausschließlich von Personen gepflegt, die ausdrücklich zur Vertretung des Konsortiums befugt sind.

21.2 Es ist verboten, unmittelbar oder über Mittelspersonen: Amtsträgern, mit einem öffentlichen Dienst Beauftragten oder deren Angehörigen Geld, Güter, Dienstleistungen, Zuwendungen oder sonstige Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um Aufträge, Genehmigungen, Beiträge oder eine Vorzugsbehandlung zu erlangen oder zu erhalten; unzulässigen Druck auszuüben; falsche oder unvollständige Erklärungen, Daten oder Unterlagen vorzulegen.

21.3 Es ist verboten, Personen, die von Vertretern der öffentlichen Verwaltung empfohlen werden, Einstellungen, Beratungsaufträge, Sponsoring oder sonstige Möglichkeiten im Austausch – auch stillschweigend – gegen Vorteile für das Konsortium zu versprechen oder zu gewähren.

21.4 Das Konsortium arbeitet bei Inspektionen und Kontrollen loyal mit, erteilt vollständige und wahrheitsgemäße Auskünfte und unterlässt jedes behindernde oder verzögernde Verhalten.

Art. 22 — Ausschreibungen, Vergaben, Akkreditierungen und Vereinbarungen

22.1 Die Teilnahme an Vergabe-, Akkreditierungs-, Ko-Planungs- und Vereinbarungsverfahren erfolgt unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Transparenz.

22.2 Es ist verboten: mit anderen Anbietern Angebote, Preise oder die Aufteilung von Losen unter Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften abzusprechen; unwahre Anforderungen, Referenzen, Zertifizierungen oder Lebensläufe vorzulegen; rechtswidrig erlangte vertrauliche Informationen zu verwenden; auf intransparente Vermittlungen zurückzugreifen, um den Zuschlag zu erhalten.

22.3 Die Angebote müssen wirtschaftlich tragfähig sein und den in den anwendbaren Kollektivverträgen vorgesehenen Arbeitskosten entsprechen: Das Konsortium reicht keine Angebote ein, deren Wirtschaftlichkeit von der Beschneidung der Rechte der Arbeitnehmer oder der Qualität der Dienstleistung abhängt.

22.4 Bei Bietergemeinschaften, Unteraufträgen oder Partnerschaften überprüft das Konsortium die gesetzlichen Voraussetzungen und die ethische Zuverlässigkeit der beteiligten Akteure.

Art. 23 — Beiträge, Finanzierungen und Förderungen

23.1 Das Konsortium beantragt öffentliche oder private Beiträge, Finanzierungen und Förderungen ausschließlich auf der Grundlage wahrheitsgemäßer Daten und tatsächlich umsetzbarer Projekte und verwendet sie vollständig für die Zwecke, für die sie gewährt wurden.

23.2 Die Abrechnung erfolgt zeitnah, belegt, klar und gemäß den Vorgaben des Fördergebers. Jede notwendige Änderung wird vorab mitgeteilt und genehmigt.

23.3 Das Konsortium nimmt keine Zuwendungen, Spenden oder Sponsoringleistungen von Akteuren an, die in Verletzungen der Menschen- oder Arbeitsrechte, in Tätigkeiten zum Schaden von Mensch oder Umwelt oder in intransparente oder nicht überprüfbare wirtschaftliche Vorgänge verwickelt sind; ebenso wenig nimmt es Beiträge an, die an Gegenleistungen geknüpft sind, welche seine Eigenständigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen würden.

Art. 24 — Beziehungen zu Lieferanten, Auftragnehmern und Partnern

24.1 Die Auswahl der Lieferanten erfolgt nach objektiven Bewertungen von Qualität, Kompetenz, Zuverlässigkeit, Preis, Nachhaltigkeit und Einhaltung der Vorschriften zu Arbeit, Sicherheit und Umwelt, in dokumentierten Verfahren und mit Trennung zwischen den Personen, die eine Ausgabe anfordern, genehmigen und auszahlen.

24.2 Bei gleichen Bedingungen bevorzugt das Konsortium Anbieter aus dem Gebiet, Sozialgenossenschaften zur Arbeitseingliederung gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 381/1991 und andere Einrichtungen des Dritten Sektors.

24.3 Die Verträge enthalten die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze dieses Kodex und das Recht des Konsortiums, das Vertragsverhältnis bei schwerwiegenden Verstößen aufzulösen.

24.4 Es ist verboten, von Lieferanten und Partnern Geld, Geschenke von nicht symbolischem Wert, unentgeltliche Leistungen oder sonstige Vorteile anzunehmen oder zu fordern, welche die Unparteilichkeit der Entscheidungen beeinflussen könnten.

Art. 25 — Beziehungen zur Genossenschaftsbewegung und zum Dritten Sektor

25.1 Das Konsortium arbeitet loyal mit anderen Genossenschaften, Konsortien, Sozialunternehmen und Einrichtungen des Dritten Sektors zusammen und fördert die Entwicklung der konsortialen Zusammenarbeit und der örtlichen Konsortien.

25.2 Im Wettbewerb mit anderen Anbietern verhält sich das Konsortium korrekt und fair, insbesondere beim Einsatz von Personal, und unterlässt die gezielte Abwerbung von Personal, Herabsetzung sowie die Verbreitung unwahrer Informationen.

Art. 26 — Kommunikation, Medien und Ansehen

26.1 Die externe Kommunikation des Konsortiums beruht auf Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Überprüfbarkeit der Quellen, Achtung der Würde der Menschen und dem Verzicht auf aggressive Texte und Bilder.

26.2 Die Beziehungen zur Presse und zu den Medien werden vom Präsidenten oder von ausdrücklich von ihm beauftragten Personen gepflegt. Kein Adressat darf ohne Genehmigung Erklärungen im Namen des Konsortiums abgeben.

26.3 Bei der Nutzung sozialer Medien, auch als Privatperson, vermeiden die Adressaten Verhaltensweisen, welche die Würde der Gesprächspartner, die Privatsphäre der betreuten Personen und das Ansehen des Konsortiums und der Mitglieder schädigen könnten.

26.4 In Kommunikations- und Spendenkampagnen stellt das Konsortium Menschen und Situationen respektvoll und nicht instrumentalisierend dar und vermeidet Bilder, die ihre Würde beeinträchtigen.

Art. 27 — Beziehungen zu gewerkschaftlichen, politischen und religiösen Organisationen

27.1 Das Konsortium leistet weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen an politische Parteien, Bewegungen, Komitees sowie politische oder gewerkschaftliche Organisationen oder an deren Vertreter oder Kandidaten; ausgenommen sind die gesetzlich zulässigen und von den zuständigen Organen beschlossenen Formen der Beteiligung.

27.2 Das Konsortium achtet die gewerkschaftlichen, politischen und religiösen Freiheiten der Adressaten; diese nutzen weder ihre Stellung noch die Ressourcen des Konsortiums für Propaganda oder Missionierung.

Titel V — Risikobereiche und besondere Schutzvorkehrungen

Art. 28 — Interessenkonflikt

28.1 Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Adressat ein eigenes Interesse oder das Interesse ihm nahestehender Personen oder Einrichtungen verfolgt oder vernünftigerweise den Anschein erweckt, dies zu tun, und dieses Interesse dem des Konsortiums zuwiderläuft.

28.2 Beispielhaft gelten als maßgebliche Situationen: unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Interessen an Lieferanten-, Konkurrenz- oder Partnerunternehmen; Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Lebensgemeinschaft mit Vertragspartnern oder Bewerbern; Aufträge oder Ämter in Einrichtungen, die in Beziehung zum Konsortium stehen; Beschlüsse, welche die Genossenschaft betreffen, aus der das Verwaltungsratsmitglied kommt.

28.3 Wer sich in einem auch nur möglichen Interessenkonflikt befindet, muss dies unverzüglich schriftlich dem Präsidenten und dem Ethikgaranten nach Art. 37 mitteilen und sich der Beratung und der Beschlussfassung enthalten; für die Verwaltungsratsmitglieder bleibt Art. 2391 des Zivilgesetzbuches unberührt.

28.4 Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis der Erklärungen über Interessenkonflikte und der Stimmenthaltungen.

Art. 29 — Geschenke, Zuwendungen und Bewirtung

29.1 Zulässig sind ausschließlich geschäftsübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert, die nicht als Mittel zur Erlangung einer Vorzugsbehandlung ausgelegt werden können und jedenfalls den Gepflogenheiten entsprechen.

29.2 Geschenke, die über einen geringen Wert hinausgehen, sind abzulehnen oder, falls dies nicht möglich ist, dem Präsidenten zu melden, der ihre Rückgabe oder ihre Verwendung für soziale Zwecke veranlasst.

29.3 Geschenke, Bewirtungen oder Zuwendungen an Amtsträger oder mit einem öffentlichen Dienst Beauftragte sind in keinem Fall zulässig, außer im Rahmen dessen, was das Gesetz und die jeweiligen Verhaltenskodizes erlauben.

Art. 30 — Korruptionsprävention

30.1 Das Konsortium verbietet jede Form von Bestechung, Erpressung durch Amtsträger, unzulässiger Veranlassung, unerlaubter Einflussnahme und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, sowohl aktiv als auch passiv, unabhängig von der beteiligten Person und vom Wert des Vorteils.

30.2 Nicht zulässig sind Barzahlungen über die gesetzlichen Grenzen hinaus, Vergütungen, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen, Beratungen ohne überprüfbaren Gegenstand, Sponsoring ohne nachweisbare Gegenleistung oder nicht gerechtfertigte Vermittlungen.

Art. 31 — Rechnungswesen, Jahresabschluss und Gesellschaftsvermögen

31.1 Die Buchführung erfolgt genau, vollständig und zeitnah; jede Buchung gibt einen tatsächlichen Vorgang wieder und ist durch geeignete Unterlagen belegt, die gemäß den anwendbaren Vorschriften aufbewahrt werden.

31.2 Es ist verboten, nicht existierende Vorgänge zu verbuchen, Mittel oder Rücklagen zu verschleiern, Bewertungen zu verfälschen oder in den Gesellschaftsunterlagen unwahre Tatsachen darzustellen.

31.3 Das Konsortium beachtet das Verbot der Gewinnausschüttung an die Mitglieder und die Unteilbarkeit der Rücklagen, wie sie von der Satzung und von den Vorschriften für Genossenschaften mit vorwiegender Gegenseitigkeit vorgesehen sind, und verteilt die genossenschaftliche Rückvergütung, sofern beschlossen, nach transparenten und im Verhältnis zum genossenschaftlichen Leistungsaustausch stehenden Kriterien.

31.4 Wer von Unregelmäßigkeiten in der Buchführung oder von verdächtigen Vorgängen Kenntnis erlangt, informiert unverzüglich den Ethikgaranten und das Kontrollorgan, sofern bestellt.

Art. 32 — Geldwäschebekämpfung und Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse

32.1 Das Konsortium lässt sich nicht für Vorgänge einspannen, welche die Geldwäsche, die Eigengeldwäsche oder die Verwendung von Geld unrechtmäßiger Herkunft begünstigen könnten, und auch nicht für die Finanzierung illegaler Tätigkeiten.

32.2 Das Konsortium überprüft die Zuverlässigkeit und die Identität der Geschäftspartner sowie die Ordnungsmäßigkeit der Finanzflüsse, bevorzugt rückverfolgbare Zahlungsmittel und erfüllt die mit öffentlichen Finanzierungen verbundenen Pflichten zur Rückverfolgbarkeit.

32.3 Bei der Wahl der Kreditinstitute und bei der Verwaltung der finanziellen Mittel werden bei gleichen Bedingungen Instrumente und Anbieter bevorzugt, die sich an ethischen Kriterien orientieren.

Art. 33 — Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

33.1 Das Konsortium betrachtet den Schutz von Gesundheit und Sicherheit als einen nicht verhandelbaren Wert, der weder Gründen der Wirtschaftlichkeit noch der Schnelligkeit der Ausführung untergeordnet werden darf.

33.2 Das Konsortium erfüllt die Pflichten gemäß GvD 81/2008, führt die Risikobewertung durch, schult und informiert das Personal, stellt die notwendige Schutzausrüstung zur Verfügung, stimmt die Tätigkeiten mit den Mitgliedern und den beauftragten Unternehmen ab und fördert das Wohlbefinden in der Organisation sowie die Prävention arbeitsbedingten Stresses.

33.3 Jeder Adressat ist verpflichtet, die Sicherheitsverfahren einzuhalten, die Schutzausrüstung ordnungsgemäß zu verwenden und Risiken, Unfälle und Beinaheunfälle unverzüglich zu melden.

Art. 34 — Ordnungsgemäße Beschäftigung und Bekämpfung von Ausbeutung

34.1 Das Konsortium lässt keinerlei Form von irregulärer Arbeit, Schwarzarbeit, Kinderarbeit oder Zwangsarbeit sowie keine illegale Arbeitsvermittlung zu und überprüft die ordnungsgemäße Entrichtung von Sozialbeiträgen und Löhnen bei den Mitgliedern, Lieferanten und Auftragnehmern.

34.2 Das Konsortium hält die Vorschriften über Einwanderung und die Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger ein und schützt deren Gleichbehandlung.

Art. 35 — Informationssysteme, geistiges Eigentum und digitale Werkzeuge

35.1 Die Informationssysteme werden gemäß den betrieblichen Verfahren und den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen genutzt; verboten sind der unbefugte Zugriff auf Systeme oder Daten, die Installation nicht genehmigter oder nicht lizenzierter Software und die Veränderung elektronischer Dokumente.

35.2 Das Konsortium achtet die Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums Dritter und schützt seine eigenen Kennzeichen, Materialien und Methoden.

35.3 Der Einsatz von Werkzeugen der künstlichen Intelligenz in den Tätigkeiten des Konsortiums erfolgt unter menschlicher Verantwortung und Aufsicht, unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten und mit dem Verbot, ohne Genehmigung Daten, die sich auf betreute Personen beziehen, in solche Werkzeuge einzugeben.

Art. 36 — Beziehungen zu Kontrollorganen, genossenschaftlicher Revision und Aufsichtsbehörden

36.1 Das Konsortium gewährleistet dem Kontrollorgan und dem Abschlussprüfer, sofern bestellt, den Organen der genossenschaftlichen Revision und den Aufsichtsbehörden eine uneingeschränkte und loyale Zusammenarbeit und sichert ihnen den zeitnahen Zugang zu Unterlagen und Informationen.

36.2 Es ist verboten, die Ausübung der Kontrollfunktionen zu behindern, Unterlagen zu verbergen oder unvollständige oder unwahre Informationen zu liefern.

Titel VI — Umsetzung, Überwachung und Sanktionssystem

Art. 37 — Ethikgarant

37.1 Der Verwaltungsrat ernennt einen Ethikgaranten – als Einzel- oder Kollegialorgan, bestehend aus Personen mit Eigenständigkeit, Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Kontinuität des Handelns –, dem die Überwachung der Anwendung des Kodex, die Entgegennahme und Prüfung von Meldungen sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen zur Aktualisierung übertragen werden.

37.2 Der Ethikgarant berichtet mindestens einmal jährlich dem Verwaltungsrat und über diesen der Mitgliederversammlung, und zwar in zusammengefasster Form und unter Wahrung der Vertraulichkeit der meldenden Personen.

37.3 Zusammensetzung, Amtsdauer, Unabhängigkeitsanforderungen, Befugnisse und Arbeitsweise des Ethikgaranten werden in der Durchführungsordnung zu diesem Kodex geregelt.

37.4 Führt das Konsortium ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß GvD 231/2001 ein, so können die Aufgaben des Ethikgaranten dem Aufsichtsorgan übertragen werden.

Art. 38 — Meldungen und Schutz der meldenden Person

38.1 Das Konsortium richtet interne Meldekanäle gemäß GvD 24/2023 ein, welche die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person, der betroffenen Person und des Inhalts der Meldung gewährleisten.

38.2 Gemeldet werden können Verstöße gegen diesen Kodex, die Satzung, die internen Regelungen und die gesetzlichen Bestimmungen sowie Verhaltensweisen, die dem Konsortium, den betreuten Personen oder der Allgemeinheit schaden können.

38.3 Jede Form von unmittelbarer oder mittelbarer Vergeltung gegen Personen, die in gutem Glauben eine Meldung erstatten, ist verboten, auch wenn sich die Meldung als unbegründet erweisen sollte. Vergeltungsmaßnahmen sind nichtig und stellen ihrerseits einen Verstoß gegen den Kodex dar.

38.4 Meldungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig erstattet werden oder offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich sind, können ihrerseits sanktioniert werden.

38.5 Die Einzelheiten zur Übermittlung, Entgegennahme, Prüfung und Rückmeldung zu Meldungen werden in der Durchführungsordnung geregelt.

Art. 39 — Sanktionssystem

39.1 Die Einhaltung des Kodex ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verhältnis zum Konsortium. Verstöße werden unter Wahrung des rechtlichen Gehörs festgestellt und mit Maßnahmen geahndet, die der Schwere, der Wiederholung, der ausgeübten Funktion und den verursachten Folgen angemessen sind.

39.2 Gegenüber den Beschäftigten werden die im anwendbaren Kollektivvertrag und in Art. 7 des Gesetzes Nr. 300/1970 vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen angewandt, von der mündlichen Verwarnung bis zur Kündigung.

39.3 Gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern und den Inhabern von Vollmachten ergreift der Verwaltungsrat die in seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen und schlägt in den schwersten Fällen der Mitgliederversammlung den Widerruf des Amtes und die Erhebung der Haftungsklage gemäß Art. 21 Buchst. j) der Satzung vor.

39.4 Gegenüber den Mitgliedsgenossenschaften kann ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen den Kodex je nach Schwere Folgendes nach sich ziehen: die schriftliche Verwarnung; die Aussetzung der Vergabe neuer Aufträge und Chancen; den vom Verwaltungsrat gemäß Art. 11 der Satzung beschlossenen Ausschluss mit den dort vorgesehenen Folgen. Die Schlichtungs- und Schiedsverfahren gemäß Art. 37 und 38 der Satzung bleiben unberührt.

39.5 Gegenüber Mitarbeitern, Beratern, Lieferanten und Partnern werden die vertraglich vorgesehenen Maßnahmen angewandt, bis hin zur Auflösung des Vertrags und zum Ausschluss von künftigen Vergaben.

39.6 Gegenüber Freiwilligen und Praktikanten werden die Verwarnung und in schweren Fällen die Beendigung der Zusammenarbeit oder der Maßnahme angewandt.

39.7 Die Verhängung von Sanktionen ist unabhängig von einem etwaigen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren zu denselben Sachverhalten. Schadenersatz- und Regressansprüche bleiben unberührt.

Titel VII — Schlussbestimmungen

Art. 40 — Verbreitung, Schulung und Beitritt

40.1 Der Kodex wird auf der Website des Konsortiums veröffentlicht, an den Standorten ausgehängt und allen Adressaten ausgehändigt, die dessen Kenntnisnahme und Annahme durch ihre Unterschrift bestätigen.

40.2 Das Konsortium sorgt für nach Funktion differenzierte Informations- und Schulungsmaßnahmen zu den Inhalten des Kodex und für dessen Aushändigung an neu eingestellte Beschäftigte, neue Verwaltungsratsmitglieder und neue Mitglieder bei ihrer Aufnahme.

40.3 Die Mitgliedsgenossenschaften verpflichten sich, den Kodex in ihren Organen, bei ihrem Personal und bei ihren Mitarbeitern, die in Tätigkeiten des Konsortiums eingesetzt sind, bekannt zu machen.

Art. 41 — Genehmigung, Überprüfung und Inkrafttreten

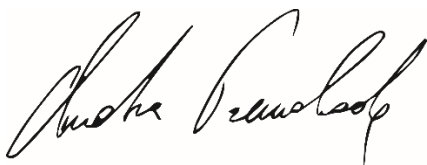
41.1 Der Kodex wird vom Verwaltungsrat genehmigt und tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

41.2 Der Kodex wird mindestens alle drei Jahre und in jedem Fall bei wesentlichen rechtlichen oder organisatorischen Änderungen überprüft; Änderungsvorschläge werden vom Verwaltungsrat ausgearbeitet, gegebenenfalls auch auf Anregung des Ethikgaranten.

41.3 Soweit nicht ausdrücklich geregelt, gelten die Satzung, die internen Regelungen und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Vom Verwaltungsrat am 12.05.2026 genehmigt

Der Präsident des Verwaltungsrates



ANDREA TREMOLADA
